

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz – KDVNG –) – Drucksachen 8/3019, 8/4222 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 21 Buchstabe b (§ 24 Abs. 2 ZDG) wird wie folgt gefaßt:

,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zivildienst dauert 18 Monate.
§ 79 Nr. 1 bleibt unberührt.“

Bonn, den 3. Juli 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

